

# Wöchentliche Windensche Anzeigen.

Nr. 36. Montags den 3. Sept. 1792.

## I Citationes Edictales.

**Minden.** Wir Director Bürgermeistere und Rath der Stadt Minden, fügen hiermit zu wissen, daß durch das heutige Decret über des hiesigen Bürgers und Beckers Gottlieb Borchard Vermögen Concursus eröffnet, und Herr Abtissenz-Rath Aschoff vorläufig zum Curator angeordnet sey. Wir citieren daher sämtliche Gläubiger des gedachten Gottlieb Borchard in Termino den 27ten Sept. c. vor dem Deputato Hrn. Criminal-Rath Schmidt auf hiesigem Rathause zu erscheinen, und ihre Forderungen bestimmt, und specifice zu liquidiren, und die darüber vorhandenen Beweismittel anzugeben und beizubringen, auch sich über die Anordnung des Consratwirs zu erklären. Wer ausbleibt, oder seine Forderungen nicht nachweiset, wird für immer von der jetzigen Vermögens-Masse abgewiesen, und ihm ein ewig Stillschweigen auferlegt. den 1. Junti 1792.

Director Bürgermeister und Rath.

**Gericht Levern.** Nachdem von der Guts herrschaft für nötig erachtet worden, den Schulden-Zustand des Stifts-Eigenbehörigen Coloni Gerdt Heinrich Osterwisch sub No. 75 Bauerschaft Mehnen zu erforschen und zu reguliren; so werden alle diejenigen, welche an denselben oder

dessen eigenbehörige Stette Forderungen haben, hiendurch öffentlich vorgeladen, solche in Termino den 19ten Octobr. d. J. früh um 8 Uhr bei hiesigem Gerichte zu liquidiren, die darauf sich beziehende Dokumente mitzubringen, die Richtigkeit ihrer Ansprüche nachzuweisen und die Erklärung des Coloni und der Guts herrschaft zu gewärtigen. Diejenigen Creditoren aber, welche in diesem Termine weder persönlich noch durch hinlänglich Bevollmächtigte sind gemeldet, haben zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

**Hersford.** Wir zum combinirten Königlichen und Stadtgericht der immediat Stadt Hersford verordnete Richter und Bürgermeister, ihun fund, und fügen euch dem aus der Vogten Gohfeld Amis Hauberge gehörigen hieselbst zuletzt wohnhaft gewesenen Joh. Frid. Sizewitz zu wissen, daß eure Ehefrau Anne Marie Charlotte geborene Brünings weil ihr sie im Maymonat 1791. nach begebrachter Bescheinigung verlassen und sie von eurem Aufenthalt bisher keine Nachrichten erhalten, gegen euch bey uns als ihrer jetzigen Gerichtsobrigkeit auf die Trennung der The Klage angestellt, und deshalb um eure öffentliche Ladung an gehalten hat. Da nun diesem Gesuch statt gegeben; so werdet ihr hiermit vorgeladen,

binnen 3 Monaten, und längstens den 18. Octbr. a. c. auf hiesigem Rathhouse Morsgens 10 Uhr zu erscheinen, wegen eurer Verlassung euch zu verantworten, widrigenfalls ihr zu erwarten habt, daß das zwischen euch und eurer Ehefrau subsistirende Eheband, getrennet, ihr für einen bößlichen Verlasser erklärt, eurer Ehefrau aber die anderweitige Verehlichung erlaubet werde. Zugleich wird euch bekannt gemacht, daß euch der Herr Amtmann und Justiz-Commissair Hartog hieselbst als Rechtsbenstand zugeordnet seyn, an welchem ihr euch wenden und denselben mit vollständigen Unterricht und Vollmacht versehen kont. Urkundlich ist diese Edictal-Citation hier am Rathhausse ausgehangen, und den Mindenschen Intelligenzblättern auch Lippstädtter und Hamburger Zeitungen eingerückt worden.

**E**s wurde der zu Hiddenhausen im hiesigen Amte als Heuerling gewohnte Herman Henrich Behring zur Zuchthausstrafe condamnit, hatte aber Gelegenheit aus dem Zuchthause zu entweichen, und ließ seine Ehefrau so wie deren Tochter geborne Miestrats zurück, diese beide sind in der Zeit verstorben, und weil sich ergibt daß die Schuldenlast beträchtlich, so ist über das Vermögen des entwichnen Heuerlings Herman Henrich Behring Concursus eröffnet. Es werden deshalb alle und jede so an gedachten Herman Henrich Behring einigen Anspruch und Forderung haben hiesmit verablaudet, solche binnen 6 Wochen und spätestens in Termio den 11ten Octbr. e. anzugeben, die Mittel wodurch sie die Richtigkeit ihrer Forderung erweisen können zu benennen und dazu dienende schriftliche Nachrichten gleich in Termio zu übergeben, und demnächst ihre Befriedigung in so fern der geringe Nachlass reicht zu gewähren; mit der Warnung daß dieselben so alsdann nicht erscheinen und ihre Forderungen angeben würden, von der ohnehin geringen Masse abgewiesen, und ihnen gegen die sich angegebene Creditoren

ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Zugleich wird der entwichne Heuerling Herman Henrich Behring hiermit verablaudet im gedachten Termine zu erscheinen und über Anerkennung der anzugebenden Forderungen sich vernehmen zu lassen, so wie dann auch einen jeden der etwa ein oder anders von dem Gemeinschuldner als Pfand oder sonst in Händen haben möchte, anzugeben wird, solches mit Vorbehalt seines Rechtes und im Unterlassungsfall mit dessen Verlustigkeits Erklärung anzuseigen. Amt Enger den 18ten August 1792.  
Consbruch. Hoberg.

**Amt Enger.** Da der Zöllner Johann Eberhard Schldmann, Besitzer der freyen Stette nro. 14 zu Wallenbrück sich heimlich außer Landes begeben, und denn dessen nachgelassene Gläubiger auf Erfüllung des Concursus angetragen, auch diesem Suchen durch ein Decret vom heutigen dato Platz gegeben; so werden hies mit alle und jede, die irgend einigen Anspruch an gedachten Zöllner Johann Eberhard Schldmann, oder dessen Stette zu haben vermeynen, öffentlich verablaudet, in dem zu Angabe habender Ansprüche auf den 29sten August, 3ten October, und 7ten November bezielten Terminen zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, die darüber in Händen habende Beweismittel und Documente in Originali oder beglaubten Abschriften zu übergeben, mit den übrigen Creditoren über die Priorität zu versfahren und zugleich über die Bestätigung des ad interim zum Curator ernannten Herren Fiscalis Hößbauer im Bielefeld sich zu erklären. Diejenigen, so sich mit ihren an dem Schldmannschen Vermögen habenden Ansprüchen und Forderungen in den bestimmten Terminen aber nicht melden, haben zu gewährigen, daß sie damit gänzlich präclusiert, und folcherhalb ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Und wie auch über das ganze Vermögen hiermit

General-Arrest verhängt, so wird denenjenigen, welche etwa von gedachten Idlner Johann Eberhard Schildmann Sachen oder Pfänder in Händen haben möchten, aufzugeben, bey Strafe doppelter Erstattung und Verlust des Pfandrechts, davon binnen 4 Wochen Anzeige zu thun, und die bey ihnen befindliche Sachen oder Pfandstücke ohne gerichtliche Verfügung an niemanden verabfolgen zu lassen. Schließlich wird auch der Johann Eberhard Schildmann aufgefordert, in den anstehenden Terminen sich wiederum einzufinden, um dem ernannten Curatori die ihm beiwohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten, mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben. den 13. Jul. 1792.

**Amt Limberg.** Ueber das Vermögen des Lohgärber Wiegandt, zu Oldendorf, welcher vor einigen Jahren aus dem Hochstift Osnabrück, nach Oldendorf gezogen, ist der Concurs eröffnet. Diejenigen, so an selbigen etwas zu fordern, werden deshalb hiermit aufgefordert, ihre Forderung binnen 9 Wochen, und spätestens am 28ten Septemb. a. c. an der Gerichtsstube zu Oldendorf anzuseigen. Wer sich danach nicht gemeldet, hat zu erwarten, daß die Masse vertheilt, und er mit seiner Forderung abgewiesen werde.

**Amt Ravensberg.** Da der Kaufhändler Joh. Henr. Porthoff in Halle sich insolvent erklärt hat, und über desselben Vermögen der Concurs eröffnet worden; so werden alle und jede welche an denselben Ansprüche und Forderungen haben, hiedurch öffentlich verabladet, solche bey Gefahr der Abweisung und nachheriger Entziehung in Termino den 3ten Decbr. a. c. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben und ihre Rechtigkeit nachzuweisen, auch sich über die Beurtheilung des ad interim zum Curatore ernannten Herrn Justiz-Commissarii Droege zu erklären. Zugleich wird auf das säm-

liche Vermögen des gebachten Porthoffs hiemit gerichtlicher Beschlag gelegt, und allen denjenigen welche von demselben Taschen in Händen oder Zahlungen an ihn zu leisten haben, bey Strafe doppelter Zahlung davon dem hiesigen Gericht Anzeige zu thun, und ohne dessen Verfügung die Sachen und Gelder an niemanden verabfolgen zu lassen.

**Amt Ravensberg.** Da über das geringe Vermögen der Wittwe des Schusters Hommer in Volkhorst der Concurs eröffnet worden; so werden deren Gläubiger zur Angabe ihrer an dieselbe habende Forderungen, und zur Erklärung über das weitere Verfahren in der Sache, hiemit bey Gefahr der Abweisung auf den 21sten Septbr. öffentlich verabladet. Amt Ravensberg den 30. Jul. 1792.

V. C. Kueber.

**Amt Ravensberg.** Da zum Behuf Errichtung des wahren Schuldenzustandes von der Königl. Schengbiers Stette Nr. 19. Bauerschaft Holzfeld die Edictals-Citation der daran Anspruch habenden Gläubiger für nothwendig geachtet worden: So werden alle und jede, welche angedachte Stette und deren Besitzer, rechtmäßige Ansprüche zu haben vermeynen, und selbige in Termino den 26. Septemb. vorigen Jahres nicht bereits angegeben, hiedurch aufgefordert, diese ihre Forderungen in dem zu deren Angabe angesezten Termino den 22sten Octobr. dies. Jahres Morgens früh 7 Uhr zu Borgholzhausen im Gerichte ad Protocollo zu geben, und vermittelst der darüber in Händen habenden Urkunden oder sonst rechlich liquide zu stellen, und zwar unter der Warnung damit zurück, und an die Person des Gemeinschuldners lediglich verwiesen zu werden.

**Amt Ravensberg.** Die Wittwe des Coloni Hannemann in Hammingdorf hat in Weisung ihrer Gutsherrschaft auf terminliche Bezahlung der von ihrem verstorbenen Ehemann contrahirten

Schulden und auf Edictal-Citation seiner Gläubiger angebracht. Es werden daher Alle und jede die an den verstorbenen Cos-  
tonum Hannemann Ansprüche und Forderungen haben, welche bey der ehemaligen Convocation der Hannemannschen Gläubiger nicht bereits angegeben und classificirt sind, hiethurch bey Strafe der Abweisung öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen im Termino den 1ten October an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzuzeigen, und sich über die Zahlungs-Vorschidige der Gemeinschuldnerin zu erklären.

## II Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Zur Auseinandersetzung der von dem verstorbenen Kaufmann Neuburg hinterlassenen Kinder, soll das nahe am Kuhthore sub Nr. 365. belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete Neuburgsche Wohnhaus nebst Zubehör, und darauf gefallenen Hudetheil für 4 Kühe auf dem Kuhthorschen Bruche, so zusammen auf 1600 Rthlr. 12 gr. taxirt worden öffentlich jedoch freywillig verkauft werden. Die Liebhaber dazu können sich in Terminis den 13. Julii, 17. Aug. und 21ten Sept. Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Geboht mit Einwilligung der Interessenten den Zuschlag gewährtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche etwaige aus dem hypothekenbuch, nicht erschiliche Real-Gerechtsame an dem Hause nebst Zubehör, prätendiren zu können vermeynen, solche in dem anstehenden letztern Termino anzugeben oder gewährtigen daß sie damit gegen den künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

**Minden.** Den 10. Septbr. d. J. und folgende Tage, werden von dem von Goetzschen Nachlaß verschiedene Effecten und Mobilien, auch eine Chaise, ein Alzterwagen, ein großer eiserner Depositens

Kasten, Kleidungsstücke, unter andern eine Wildschur, ic. öffentlich im Waisenhouse verkauft. Vig. Commissionis. Bessel.

Die freye jedoch contribuable Nagel oder Jaspars Stette Nr. 36. Bauerschaft Harlinghausen, wird hiermit öffentlich zum Verkauf ausgeboten. Es gehdret zu derselben ein Wohnhaus, nebst zweyen Garten, 3 und 3 Viertel Scheffel Saat Landes, ein Theil Heuwachs im Niedern Bruche, der Gemeinheits-Theil in der Harlinghäuser Masch, ein Bergtheil, Gehölz in der Bönsbecke, einige Kirchenstände, Begräbnisse und Rotegruben. Dieses ist nach Abzug der 7 Thlr. 11 ggr. betragende Kosten zu 727 Thlr. 12 gr. gewürdiget. Zum Verkauf wird Termius auf den 28. Sept. beziehet, Kaufstige aufgefordert, sich dann zu Oldendorff einzufinden, da sie dann gegen den besten Gebot den Zuschlag zu erwarten. Diejenige welche real Ansprüche, an die Jaspars Stette haben, werden zugleich aufgefordert selbige, bey deren Verlust spätestens am gesetzten Tage anzuzeigen.

Bünde am Königl. Preuß. Amts Limberg den 6. Julii 1792. Amt Limberg. Tiemann.

**Amt Limberg.** Da am 17. Jul. sich keine annehmliche Käufer zu dem Franz Hoepferschen Hause und Gütern gemeldet; so soll am 2ten Octbr. Morgens 8 Uhr, an der Gerichtsstube zu Bünde der Versuch gemacht werden: ob nach folgenden Bestimmungen, der Verkauf zu bewirken sei. 1. Das zu Bünde belegene Wohn- und Mes-  
senhaus, so zur Handlung sehr gelegen, soll mit den Kirchenständen, Begräbnissstellen, Rotegruben, Garten heym Hause, und auf den Esch, auch Marktheit, ohne jedoch darunter etwas gewisses zu versprechen ausgeboten werden. 2. Das Haus auf den Esch, mit dem Lande worauf es steht, auch mit so viel Markengrunde, als auf Zwei Thaler nach der Taxe fällt. Diesen Markengrund muss sich der Käufer, der ad 1. erwähnten Realität kürzen lassen. 3. Die

große Wiese auf dem Bruch. 4. Der kleine Garte in der Dicke. 5. Die Hennkamps-Ländern. 6. Der Lustkamp. 7. Der Schlüters Schwungkamp, mit dem Holzgrund. 8. Die Länderen auf dem Maaskamp. 9. Der kleine Fischteich. Mögte sich ein Licetant finden welcher für das Ganze ein mehreres offeriret, hat derselbe den Vorzug. Lusttragende Käuffer haben sich gedachten Tages an hiesiger Gerichtsstube einzufinden, und gegen den besten Geboth den Zuschlag zu erwarten.

**Tecklenburg.** Die Kinder und Erben der Eheleute Flügelmanns in Tecklenburg sind vorhabens, ihre in und bei ernannten Ort gelegene Grundstücke, das Haus oben Niediedts Hause mit dem Hofraum, Kirchen und Begräbnissstellen, beschweret mit 3 fl. 7 pf. Domainen-Pacht; den obersten Gärten an der Südseite des Bergs vor Schallenbergs Garten gelegen, beinah 1 Scheffel Saat groß wovon jährlich 3 fl. Osnabrückisch zur Domainen-Casse gehen, und den gerade unter demselben liegenden 1 und einen halben Scheffel Saat ungesehr großen mit einer jährl. Abgabe zu den Domainen ad 10 fl. 6 pf. onerirten Garten und noch einen unter dem Wege nachs Berghaus unter des Rasch an Niediedts und Pollen gelegenen circa 3 Scheffel Saat-großen mit 15 fl. 9 pf. jährl. belasteten Kamp welche Grundstücke zu 492 thlr. gewürdiget worden, freiwillig jedoch öffentlich verkaufen zu lassen. Der Bietungs-Termin wird auf Verlangen der Extraherzen ein für allemal auf Freitag den 28. Sept. a. c. des Morgens um 9 Uhr vor dem Unterschriebenen als ernannten Regierungs-Commissario angesetzt, und Kauflustige eingeladen, in demselben zu erscheinen, und mit demselben in Handel zu treten, da denn der meist annehmlich Bietende des Zuschlags gewärtig seyn kann.

Melting.

### III Gelder, so auszuleihen.

Zwey hundert und 30 Rthlr. in Golde Seemannscher Pupillengelder sind leihbar zu haben, und kann man sich deshalb bey dem Regierungs-Secretair Bessel melden, und die Sicherheit nachweisen.

Sign. Minden am 29. Aug. 1792.  
Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische  
Regierung.

v. Arnim.

Zwey hundert und 80 Rthlr. in Courant Schwarzensche Pupillon-Gelder sind leihbar zu haben, weshalb man sich bey dem Regierungs-Secretair Bessel melden kann. Sign. Minden am 29ten August 1792.

Königl. Preuß. Minden-Ravensberg.  
Regierung.

v. Arnim.

### IV Avertissements.

**Minden.** Belantermassen sind bey dem Weinandler Hn. Deppen vielerley Sorten Franz- und Rein-Wein wie auch Champagne Bourgogne und mehrere andere zu haben. Die Franzweine sind zwar etwas theurer wie sonst; die übrigen Sorten aber sind alle beym alten Preise geblieben.

### V Sterbe-Hall.

Um 20sten August ist meine innig geliebte Frau Cathina Maria geborene Wipermanns nach einer fünfvierthaljähigen auszehrenden Krankheit sanft und selig entschlafen, nachdem Sie 54 Jahr gelebet hatte. Mehr als Todessangst hat Sie beym Anfang unserer Ehe vor 30 Jahren schon ausgestanden, indem Sie von einer Räuse verhunde, die alles unsrige geraubt, so hart an Händen und Füßen durchs Fleisch gebunden, daß Sie Lebenslang Eicht und Krampfschmerzen daran getragen, und hinterläßt nun einen betrübten Wittwer und 8 Mut-

terlose Waisen, als 6 Söhne und 2 Töchter. Von meinen lieben Anverwandten und Freunden verbitte alles schriftliche Beyleib, und wünsche daß Sie der liebe Gott lange Jahre für betrübte Trauerfälle in Gnaden bewahre. Levern den 24ten Aug. 1792.

H. C. Marpe.

VI Zucker-Preise von der Fabrique  
David Splitgerbers sel. Erben in  
Preuß. Courant.

Canary	15½ Mgr.
Fein kl. Raffinade	15
Fein Raffinade	14½

Mittel Raffinade	14
Ord. Raffinade	13½
Fein klein Melis	12½
Fein Melis	12
Ord. Melis	11½
Fein weissen Candies	15
Ord. weissen Candies	14½
Hellgelben Candies	13½ = 14
Gelben Candies	13 = 13½
Braun Candies	12 = 12½
Farine 8 9 — 10 Pfund	=
Sirop 100 Pfund 9 Rthle.	

München den 1. Septbr. 1792.

## Von der schnellen Hülfe bei innerlichen Arsenikvergiftungen.

Arsenikvergiftungen, vorsätzliche oder unvorsichtige, sind nicht so selten, daß es sich gewiß der Mühe lohnt, daß nicht medicinische Publikum mit dem Heilverfahren derselben belast zu machen. Da dieses Verfahren sowohl leicht zu begreifen, als auch auszuüben ist, und bei Vergifteten gleich und ungesäumt angewendet werden muß, ehe in den mehresten Fällen ein Arzt oder Wundarzt herbei gerufen werden kann; (denn durch diesen kostbaren Zeitverlust, stirbt mancher der zu retten war) so ist dasselbe ein würdiger Gegenstand zur Belehrung des nicht medicinischen Publikums, und verdient in der populären Arzneikunde eher einen Platz, als die Heilung einer Krankheit.

Vielleicht wird auch manchem Arzte und Wundarzte dieser Aufsatz willkommen und sehr nützlich seyn, der nicht die Gelegenheit

gehabt hat, sich aus den Schriften a) selbst über diesen Gegenstand zu belehren.

Der Arsenik b) ist ein scharfes, fressendes Gift, welches jeden empfindlichen Theil des Körpers angrist und entzündet, und folglich innerlich, nur zu wenigen Granen genommen, im Munde, Schlunde und Magen, sogleich einen brennenden, stechenden, schneidenden Schmerz verursacht; nicht zu löschernder Durst, Schmerzen, kalte Schauder, Krämpfe, Entzündung und Brand im Magen, Gedärmen, Lungen, u. s. w., heftiges Würgen und Erbrechen, Diarrhoe, Angst, Beklemmung, Zuckungen und der Tod, sind die unausbleiblichen Folgen, wenn nicht geschwind genug Hülfe geleistet wird.

Sogar äußerlich auf munde Hautstellen applicirt, und von da durch die einsaugen-

a) Ueber die Arsenikvergiftung, ihre Hülfe und gerichtliche Ausmittelung von S. Hahnemann, Dr. Leipzig 1786. Trägier Gegengifte des Arseniks, von Weigel Greifsw. 1787.

b) Der weiße ist der gewöhnlichste, unter diesem giebt es rothen und gelben (Oporement, Mauschebel) und Ephalt oder Fliegenstein.

den Gefäße in die Masse der Säfte gebracht, ist er fast eben so schnell tödlich, als wenn er durch den Mund in den Körper gebracht wird. Häufige Beispiele von den schnell tödlichen Wirkungen Arsenikalischer Salben, Tropfen, Pulver, u. s. w. gegen Geschwüre und den bösen Kopf gebraucht, beweisen dieses gar zu deutlich. In diesem Falle ist die Heilung weit schwerer, als wenn das Gift in den Magen gekommen ist, ja, wenn schon ein beträchtlicher Theil des Arseniks mit den Säften vermischt ist, unmöglich, weil man das Gift wohl aus dem Magen und Gedärmen, wie man nachher sehen wird, schaffen kann, nicht aber aus den feinen einsaugenden Gefäßen, die auf der Haut entspringen, und zu den innersten eblen Theilen gehen.

Man kann alle Vergiftungen in Absicht ihrer mehrern oder mindern Hestigkeit, füglich in drei Grade theilen, wovon der erste Grad, der schnell tödliche, sich durch die vorher angeführten schnell entstehenden und schnell fortschreitenden traurigen Zufälle bezeichnet, und binnen 20 bis 24 Stunden durch den Tod endigt.

Beim zweiten Grade der Vergiftungen sind die Zufälle denen des ersten Grades ähnlich, sie steigen nur langsamer, und haben verschiedene minder heftige Episoden und Nachlässe. Das Gift hat Zeit gehabt, mehr den Darmkanal zu erreichen, und schränkt sich folglich mehr auf die Eingeweide des Unterleibes ein, daher giebt es in diesem Grade, nebst den furchterlichen Koliken, häufigere ruhrartige Stühle, statt des furchterlichen Erbrechens im ersten Grade. Besonders zeichnet sich dieser zweite Grad durch langsamere Fortschritte und längere Dauer, von mehrern Tagen aus.

Unter dem dritten Grade der Vergif-

tungen versteht man die langsame, schlechende Vergiftung, die entweder durch kleine Gaben des Giftes entsteht, oder eine Folge der vorhergehenden, zwar nicht tödlich gewordenen, aber doch vernachlässigten Grade, ist. Die Zufälle in diesem Grade sind langwierig, können Monate, ja mehrere Jahre lang dauern, und entstehen von den aus den Gedärmen in die feinen Gefäße und alle Glieder des Körpers übergegangenen Gifttheilchen. Schleichen des Fieber, Schmerzen in den Eingeweiden sowohl als in den Gliedern, Durst, langwieriges Erbrechen c) Contracturen, Lähmungen, Zittern, Aussörrung, blödsichtige, wol gar steife Augen, Ausschläge und Abschuppung der Haut, Answellen der Füße, Verfall der Kräfte, Schlaflosigkeit, Widerwillen gegen Speise und Trank, und alles Angenehme des Lebens, und fahles Ansehen, u. s. w. die Scene beschließt Wassersucht, schwärzlicher Frieselausschlag, Eklampsie, oder Kräfte schmelzender Schweiß und Durchfall. d)

Der Unterschied der Vergiftungen in Grade, hängt von drei Ursachen ab;

1) von einem größern oder kleineren genommenen Gabe des Gifts. So wird z. B. eine Quente den ersten Grad, und fünf bis zehn Gran, den zweiten Grad hervorbringen.

2) Von der Leere oder Auffüllung des Magens. Eine größere Portion Gift, wirkt auf einen mit Speisen angefüllten Magen, nicht so geschwind und heftig, als eine kleinere im leeren Magen. Daher können zwanzig Gran im ersten Fall den zweiten Grad, und zehn Gran im letztern Fall den ersten Grad verursachen.

c) Wepfer hist. cic. aquat cap. 21. pag. 354, über drei Jahre.

d) Die Krankengeschichten einiger Päpste und hohen Fürsten stimmen hiemit überein.

3) Von dem Gehukulo, womit das Gift verschluckt wird. Eine größere Gabe in einem schleimigten und fetten Brei (von Mehl, Milch, Reis, Kartoffeln, u. dgl.) gegessen, wird spätere und weit gelindere Zufälle erwecken, als eine ungleich kleinere Portion mit Bier, dünnen Suppe, Wasser, oder gar Wein und Brantewein, (unter diesen Umständen außerdem so schädlichen Sachen!) genossen. — Eine Person verschluckte ungefähr eine Quente Arsenik; sie aß Milchbrei darauf, erbrach sich bald, und wurde gerettet. — Arsenik ist ohne Schaden in Chokolade genommen worden. — Ein Paar Kinder die vom Arsenik die schrecklichsten Zufälle erlitten, wurden durch einen Milchbrei völlig wieder hergestellt. Hat man daher von solchen breiigten Flüssigkeiten sogleich etwas bei der Hand; so wird man, wenn die Gefahr dringend ist, anfänglich sehr viel damit ausrichten, ehe die eigentlichen Gegenmittel fertig sind. —

4) Von der Beschaffenheit des Körpers. Ein vollblütiger, reizbarer, mit straffen Fasern versehener, und überhaupt zu entzündlichen Krankheiten geneigter Körper, wird von ebenderselben Vergiftung in den ersten Grad fallen, von welcher ein schleimiger, phlegmatischer, sogenannter Falter, oder gar mit einem sehr verschleimten Magen versehener Körper, nur in den zweiten Grad gerath.

Meine Leser, für welche ich besonders schreibe, geben vorzüglich die beiden ersten Grade der Vergiftungen an, wo schnelle, wirksame Hülfe geleistet werden muß, und man nicht so eilig eines Arztes habhaft werden kann, denn in diesen Graden hängt Leben und Tod von der Benutzung der ersten Stunden nach dem bekannten Gifte ab, denn auch eine Vergiftung im zweiten Grade verlangt eine baldige wirksame Hülfe, und wenn sie nicht durch eine Entzündung und Vereiterung

der Gedärme tödten, oder wenigstens in den langwierigen dritten Grad übergehen soll.

Wie mancher Vergiftete hätte gerettet werden können, wenn er schnelle Hülfe gehabt hätte, und die ersten zwanzig Stunden nicht ohne Hülfe gewesen wäre! Wem solche Beispiele nicht bekannt sind, der kann sie in Pyl's, Metzger's, Schweickhardts, u. a. m. gerichtlich-medicinischen Beobachtungen nachlesen.

#### Heilanzeigen der Arsenikvergiftung in den ersten beiden Graden:

1) Das verschluckte Gift (weisser Arsenik, Giftmehl, Fliegenstein, Operment) muß durch ein schickliches Brechmittel aus dem Magen geschafft werden.

2) Das zurückbleibende (weiße Arsenik;) Pulver muß so geschwind als möglich aufgelöst und zugleich,

3) neutralisiert werden, um diese ätzende Säur'e, während ihres Verweilens möglichst unschädlich zu machen, bis sie nach und nach ausgeleert werden kann.

4) Muß man suchen die innere Haut des Magens und der Gedärme durch einen schmeidigenden Ueberzug zu sichern,

5) die Ausleerung durch die Gedärme zu erleichtern und zu befördern, und

6) Die allgemeine und örtliche Entzündung der leidenden Eingeweide zu verhindern.

Es ist gut, daß zu einer sebor dieser sechs Heilanzeigen, nicht ein besonderes Mittel erforderlich ist, sondern ein Mittel, wie wir gleich sehen werden, thut mehreren Heilanzeigen zugleich genug.

(Die Fortsetzung fünftig.)